

Begutachtungsentwurf

für ein

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) geändert wird
(Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2015)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 60/2011, wurde im Art. 116a Abs. 6 B-VG die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeindeverbände mit verbandsangehörigen Gemeinden verschiedener Bundesländer gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung derartiger Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände ist der Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den betreffenden Ländern, in die insbesondere Regelungen über die Genehmigung der Bildung der Gemeindeverbände und die Wahrnehmung der Aufsicht aufzunehmen sind.

Oberösterreich und Salzburg haben eine solche Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 und Art. 116a Abs. 6 B-VG über die Bildung von Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden beider Länder angehören, geschlossen. Der Oö. Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 genehmigt.

Da diese Vereinbarung selbst keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Rechtsunterworfenen - zB gegenüber den beteiligten Gemeinden - erzeugt, ist eine einfachgesetzliche Umsetzung erforderlich (vgl. *Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art. 116a B-VG Rz. 40, 10. Lfg. [2013]), die - inhaltsgleich mit der Salzburger Regelung - im Oö. Gemeindeverbändegesetz erfolgen soll. Auf Grund dieser speziellen Regelung kann der bisherige § 1 Abs. 2 künftig entfallen.

Daneben soll im § 4 Abs. 1 ein Redaktionsversehen bereinigt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 116a Abs. 6 B-VG.

Gegen die Zulässigkeit der Herstellung des Einvernehmens (auch eines obersten Vollzugsorgans) mit einem anderen Organ eines anderen Vollzugsbereichs - eines anderen Bundeslandes - bestehen im Anwendungsbereich von Art. 116a Abs. 6 B-VG keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. *Stolzlechner*, Art. 116a B-VG Rz. 39). Art. 116a Abs. 6 B-VG ermächtigt insoweit zu von Art. 19 Abs. 1 B-VG abweichenden Regelungen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Möglichkeit der Bildung eines länderübergreifenden Gemeindeverbands wird zu Synergieeffekten und damit zu Einsparungen führen, deren Ausmaß sich allerdings erst nach einer gewissen Anwendungspraxis näher bestimmen lässt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3:

Durch die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 60/2011, wurde im Art. 116a Abs. 6 B-VG die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeindeverbände mit verbandsangehörigen Gemeinden verschiedener Bundesländer gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung derartiger Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände ist der Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den betreffenden Ländern.

Zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg wurde nun ein solcher Gliedstaatsvertrag abgeschlossen, der die Bildung von Gemeindeverbänden, denen jeweils Gemeinden beider Länder angehören, auf Basis einer Vereinbarung zwischen diesen Gemeinden ermöglicht. Da es sich bei einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG um einen transformationsbedürftigen Rechtsakt handelt, der ohne Transformation keine Rechtswirkungen gegenüber Rechtsunterworfenen - und damit auch gegenüber den beteiligten Gemeinden - entfalten kann, bedarf es einer einfachgesetzlichen Umsetzung, die nunmehr ident mit der Salzburger Regelung mit § 11a erfolgt.

Gemäß Art. 2 der 15a-Vereinbarung ist auf einen auf Grund der Vereinbarung gebildeten Gemeindeverband das Organisationsrecht für Gemeindeverbände jenes Landes anzuwenden, in dem der betreffende Gemeindeverband seinen Sitz hat. Diese Anordnung ist im § 11a Abs. 2 erster Satz umgesetzt. Ergänzend dazu werden in der 15a-Vereinbarung einige wenige Besonderheiten geregelt, die in der Folge in der landesrechtlichen Bestimmung umzusetzen sind:

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Vereinbarung zur Bildung eines grenzüberschreitenden Gemeindeverbands liegt gemäß Art. 1 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung bei der Landesregierung jenes

Landes, in dem der Gemeindeverband seinen Sitz hat. Die Genehmigung ist nach Herstellung des Einvernehmens mit der Landesregierung des anderen Landes durch Verordnung zu erteilen. Auf diese Besonderheit des Einvernehmens wird im § 11a Abs. 2 zweiter Satz Bedacht genommen. Die im Art. 1 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung genannten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen jenen des § 5 Abs. 1.

Die vor der Erlassung der Genehmigungsverordnung erforderliche Zustimmung ("Einvernehmen") der gegenbeteiligten Landesregierung ist ein Rechtsakt sui generis, für den keine besonderen Formerfordernisse gelten. Sollte die Vereinbarung nicht genehmigungsfähig sein, ist aus Rechtsschutzgründen ein Versagungsbescheid zu erlassen. In diesem Fall besteht das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens mit der Landesregierung des anderen Landes nicht (vgl. die Erläuternden Bemerkungen der 15a-Vereinbarung, Subbeilage 2 zu RV 1419/2015, 27. GP).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung ist die Aufsicht über einen auf Grund der Vereinbarung gebildeten Gemeindeverband, der im eigenen Wirkungsbereich gelegene Angelegenheiten besorgt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, von der Behörde jenes Landes, in dem der betreffende Gemeindeverband seinen Sitz hat, nach den für Gemeindeverbände maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften desselben Landes wahrzunehmen. Bei unter Genehmigungsvorbehalt stehenden Rechtsgeschäften (§ 22 Oö. Gemeindeverbände-gesetz iVm. § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990) ist wegen der besonderen Finanzwirksamkeit die zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet, vor Erteilung der Genehmigung - nicht bei deren Versagung - das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des anderen Landes herzustellen. Die Zustimmung der gegenbeteiligten Landesregierung kann nur dann erfolgen, wenn auch nach dem für ihr Land maßgeblichen Aufsichtsrecht das in Frage stehende Rechtsgeschäft genehmigungsfähig ist, wobei festzuhalten ist, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen in beiden Ländern weitgehend decken. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich die Aufsichtsbehörden der beiden Länder wechselseitig über jede Aufsichtsmaßnahme informieren, die sie in Bezug auf einen grenzüberschreitenden Gemeindeverband setzen (Art. 3 Abs. 2 und 3 der 15a-Vereinbarung). Diese Anordnungen werden im § 11a Abs. 2 dritter Satz, Abs. 3 und 4 umgesetzt.

Die Regelung der Aufsicht knüpft an die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, die nicht in den Bereich der Bundesvollziehung fallen, an. Auch die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeindeverbände unterliegt wie jene der Gemeinde selbst der landesrechtlich geregelten Aufsicht, was bei einer Formulierung "Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs aus dem Bereich der Landesvollziehung" angesichts des auf die Hoheitsverwaltung beschränkten Vollzugsbegriffs in Zweifel gezogen werden könnte (vgl. die Erläuternden Bemerkungen der 15a-Vereinbarung, Subbeilage 2 zu RV 1419/2015, 27. GP).

Auf Grund des neuen § 11a kann der bisherige, allgemein gehaltene § 1 Abs. 2 entfallen.

Zu Art. I Z 2:

Hiermit soll ein Redaktionsversehen der letzten Oö. Gemeindeverbände-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 42/2014, bereinigt werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die Inkrafttretensbestimmung enthält keine Sonderregelung, sondern entspricht der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung und wird nur wegen des besseren Verständnisses redundant angeführt.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz (Oö. GemVG) geändert wird
(Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gemeindeverbändegesetz, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfällt der Abs. 2 und die bisherige Absatzbezeichnung „(3)“ erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Im § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „des eigenen Wirkungsbereiches“.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Ländergrenzen überschreitende Gemeindeverbände

(1) Gemeinden des Landes Oberösterreich können sich mit Gemeinden des Landes Salzburg zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

(2) Auf einen nach Abs. 1 gebildeten Gemeindeverband ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, dieses Gesetz anwendbar, wenn der Gemeindeverband seinen Sitz im Land Oberösterreich hat. § 5 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung bei der Genehmigung durch Verordnung das Einvernehmen mit der Salzburger Landesregierung herzustellen hat. § 22 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Genehmigung für ein unter Genehmigungsvorbehalt stehendes Rechtsgeschäft das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des Landes Salzburg herzustellen hat.

(3) In Bezug auf ein Rechtsgeschäft eines nach Abs. 1 gebildeten Gemeindeverbands mit Sitz im Land Salzburg darf die Aufsichtsbehörde eine Einvernehmenserklärung für die Genehmigung des Rechtsgeschäfts nur abgeben, wenn das Rechtsgeschäft nach den durch § 22 verwiesenen Bestimmungen zulässig ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die Aufsichtsbehörde des Landes Salzburg über alle Aufsichtsmaßnahmen zu informieren, die sie in Bezug auf einen nach Abs. 1 gebildeten Gemeindeverband mit Sitz im Land Oberösterreich trifft.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.